

Leitfaden „DSGVO für Leichtathletik-Veranstalter“

Inhalt

| | |
|---|----|
| Vorwort | 2 |
| Kurzüberblick DSGVO | 2 |
| Verantwortlichkeit DSGVO bei LA-Veranstaltungen | 3 |
| Mögliche Konsequenzen von Verletzungen der DSGVO | 4 |
| Grundsätze rechtmäßiger Datenverarbeitung | 4 |
| Die 4 relevanten Rechtsgrundlagen | 5 |
| Verpflichtung zur Information..... | 7 |
| Veranstaltungs-Website | 9 |
| Online-Anmeldung | 11 |
| Newsletter | 12 |
| Anfertigen und Veröffentlichen von Teilnehmerfotos..... | 13 |
| Führung von Ergebnislisten | 18 |
| Betroffenenrechte und Behandlung von Betroffenenanfragen..... | 18 |
| Schlussbetrachtung | 23 |
| Links..... | 24 |
| Disclaimer/Impressum | 24 |

Vorwort

Liebe Veranstalterin, lieber Veranstalter!

Möchten Sie eine Leichtathletikveranstaltung umsetzen- gleich ob es sich um eine Stadia- oder Non-Stadia-Veranstaltung handelt – kommen Sie um die Verarbeitung von personenbezogenen Daten „nicht herum“. Dies reicht von einer Veranstaltungswebsite, über einen E-Mail Newsletter, mit dem Sie Ihre Veranstaltung bewerben, über die Administration der Meldungen/Nennungen, der Verwaltung der Helfer bzw. Mitarbeiter, das fotografische Dokumentieren Ihrer Veranstaltung bis hin zur Führung von Ergebnislisten.

All diese Verarbeitungstätigkeiten werden durch die seit Mai 2018 geltende EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geregelt. Der vorliegende Leitfaden soll Sie mit den wichtigsten Themenkreisen, die für Sie von Relevanz sein können, vertraut machen und Sie bei der Umsetzung der Vorgaben der DSGVO unterstützen. Die in den einzelnen Abschnitten inkludierten Muster sollen das Anfertigen von allenfalls notwendigen Formalitäten (Einwilligungserklärungen, etc.) erleichtern.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Darstellung um eine reine Basisinformation zugeschnitten auf Veranstalter von Leichtathletikmeetings und Laufsportveranstaltungen handelt. Die Informationen haben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit oder auch fachliche Tiefe. Je nach Umfang Ihrer Veranstaltung kann eine intensivere Beschäftigung mit den Vorgaben der DSGVO bzw. das Einholen von rechtlichem Rat sinnvoll sein.

Wir hoffen, Ihnen hiermit einen nützlichen Arbeitsbehelf zur Seite zu stellen.

Ihr Österreichischer Leichtathletik-Verband

Kurzüberblick DSGVO

Die Umsetzung der DSGVO ist mit Kenntnis der wesentlichsten Eckpunkte der DSGVO viel einfacher. Daher zum Einstieg ein ganz kurzer Überblick.

Die Datenschutzgrundverordnung DSGVO ist eine EU-Verordnung, das heißt sie gilt in Österreich (und in der gesamten EU) wie nationales Recht ohne dass ein Umsetzungsakt nötig wäre. Sie genießt als EU-Recht auch Anwendungsvorrang gegenüber innerstaatlichem Recht.

Die DSGVO regelt den Schutz **natürlicher Personen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten**. Personenbezogene Daten (pbD) sind schlicht und einfach Daten, die sich auf eine Person (**den Betroffenen**) beziehen und durch die die Person entweder identifiziert ist oder werden kann. In diesem Zusammenhang wären etwa der Name, Geburtsdatum und Adresse eines Athleten personenbezogene Daten, aber auch seine Vereinszugehörigkeit oder die Ergebnisse, die der Athlet bei der Veranstaltung erzielt hat, da sie Ausdruck seiner Identität sind. Zur Verarbeitung zählt jede Handhabung der Daten – etwa das Erheben, Speichern, Abfragen, Nutzen, Weitergeben bis hin zum Löschen.

Anwendung findet die DSGVO nur, wenn die Verarbeitung entweder ganz oder teilweise automatisiert erfolgt (z.B. ein online-System zur Nennung von Athleten zur Veranstaltung) oder nichtautomatisiert und zugleich eine systematische Speicherung erfolgt oder erfolgen soll (z.B. Verzeichnung der ehrenamtlichen Helfer auf einer Papierliste nach Nachnamen sortiert).

Die DSGVO muss man (Ausnahme) nicht umsetzen, wenn man die Daten ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten verarbeitet. Der persönliche Bereich ist jedoch sehr klein, die Organisation und Durchführung einer Leichtathletik-Veranstaltung wird nicht mehr im persönlichen oder familiären Bereich liegen können. Wichtig: Führt die geplante Veranstaltung ein Verein oder eine Gesellschaft

durch, kann die Ausnahme ohnehin nicht gelten, denn diese haben als juristische Personen keinen persönlichen Bereich.

Die DSGVO findet für denjenigen, der für die Umsetzung letztlich zuständig ist, den Begriff „**Verantwortlicher**“. Verantwortlicher ist diejenige natürliche Person (Mensch) oder juristische Person (z.B. Verein) die/der über Mittel und Zwecke der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Derjenige, der entscheidet zu welchem Zweck personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, ist der Verantwortliche nach DSGVO. Achtung: Führt ein Verein eine Veranstaltung durch, dann ist dieser auch als juristische Person der Verantwortliche und nicht derjenige Vereinsmitarbeiter oder das Vereinsorgan, das die Veranstaltung hauptsächlich abwickelt! Der Verein ist verantwortlich und muss für allfällige Verstöße mit dem Vereinsvermögen geradestehen (auch wenn es in manchen Fallkonstellationen eine Durchgriffshaftung auf das einzelne Vereinsorgan geben kann).

Beispiel:

Peter ist Vizepräsident des Vereins Laufsport Kirchberg. Der Verein bietet eine Crosslauf-Serie an (beworben über Ausschreibungen auf denen der Verein als Veranstalter genannt ist). Seit Jahren obliegt Peter die alleinige Organisation und Durchführung der Veranstaltung – er „trägt“ die Veranstaltung, ohne ihn gäbe es sie nicht. Ungeachtet dieses Umstands ist der Verein Laufsport Kirchberg Verantwortlicher nach DSGVO und nicht Peter selbst. Der Verein ist auf den Ausschreibungen als Veranstalter genannt, den Teilnehmern ist bewusst, dass sie an einer Veranstaltung des Vereins teilnehmen. Peter ist lediglich Organ des Vereins und kann den Verein vertreten und rechtsgeschäftlich berechtigen und verpflichten.

- ➔ „Personenbezogene Daten“ und „Verarbeitung“ sind absichtlich breit gewählte Begriffe, hier fällt sehr viel darunter.
- ➔ Veranstalter haben die Regelungen der DSGVO zu beachten, ohne Speicherung in Dateisystemen bzw. automatisierte Verarbeitung lässt sich keine Veranstaltung organisieren und durchführen.
- ➔ „Verantwortlich“ ist diejenige natürliche oder juristische Person die Zwecke und Mittel der Verarbeitung festlegt – in der Leichtathletik in der Regel der Verein.

Verantwortlichkeit DSGVO bei LA-Veranstaltungen

Bei „herkömmlichen“ LA-Veranstaltungen ist der Veranstalter, mag es sich nun um eine Einzelperson handeln, einen Verein oder auch eine Gesellschaft wie etwa eine GmbH - zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zuständig. Auch die in der Leichtathletik-Ordnung (LAO) des ÖLV vorgeschriebene verpflichtende Genehmigung aller LA-Veranstaltungen durch den ÖLV oder den zuständigen Landesverband ändert daran nichts.

Für „Verbandsveranstaltungen“ gemäß LAO hingegen ist der ÖLV verantwortlich. Sie werden zwar vom ÖLV an einen Landesverband vergeben, der auf Ausschreibungen als Ausrichter/Veranstalter genannt wird. Dieser ist aber bei Vorbereitung und Durchführung weisungsgebunden und unterliegt auch der Aufsicht des ÖLV. Der ÖLV legt somit Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, der ÖLV ist verantwortlich für die Umsetzung der Regelungen der DSGVO.

„Verbandsveranstaltungen“ sind Österreichische Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften, Österreichische Vereinmeisterschaften, der Österreichische Cup der Bundesländer U18 und andere nationale Veranstaltungen, die vom Erweiterten Vorstand ÖLV beschlossen werden.

- ➔ Bei herkömmlichen LA-Veranstaltungen ist der Veranstalter zuständig zur Umsetzung der DSGVO (siehe Ausführungen im vorherigen Punkt) und muss die Konsequenzen für Rechtsverstöße tragen.
- ➔ Bei Verbandsveranstaltungen des ÖLV ist der ÖLV datenschutzrechtlich verantwortlich – auch wenn ein Landesverband mit der Durchführung beauftragt wird.

Mögliche Konsequenzen von Verletzungen der DSGVO

Veranstalter, die die gesetzlichen Regelungen nicht umsetzen bzw. missachten, exponieren sich in zweierlei Hinsicht. Einerseits könnten Betroffene, denen durch die Datenschutzverletzung ein geldwerter oder auch nichtgeldwerter Nachteil/Schaden entstanden ist, dies gerichtlich geltend machen, also Schadenersatz einklagen. Andererseits sieht die DSGVO selbst Sanktionsmechanismen vor – die nationale Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) kann und darf neben dem Setzen von anderen Abhilfemaßnahmen auch Verwaltungsstrafen verhängen. Die maximale Höhe ist hier je nach Art der Verletzung entweder bis zu 10 MIO Euro oder 2% des weltweiten Umsatzes des Verantwortlichen oder bis zu 20 MIO Euro oder 4% des weltweiten Umsatzes. Umsatz bedeutet in diesem Zusammenhang alle Einnahmen und nicht Gewinn, also etwa die Summe der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Subventionen und Förderungen, Einnahmen aus Kantine und Vermietung der Sportfläche eines gemeinnützigen Sportvereins. Die Verordnung schreibt vor, dass die Strafen immer unter Berücksichtigung von Art, Schwere und Dauer des Verstoßes und des Ausmaßes des erlittenen Schadens, sowie nach Berücksichtigung aller vom Verantwortlichen gesetzten Maßnahmen zu bemessen sind. Fürchten muss sich derjenige, der die Vorgaben nach besten Wissen und Gewissen umsetzt, nicht – die Aufsichtsbehörde kommt ihrer Verpflichtung zwar gesetzesgetreu nach, lässt aber sicher immer auch das richtige Maß walten.

Von eventuellen Vorhaben die Vorgaben der DSGVO gar nicht umsetzen zu wollen oder gar absichtlich zu verletzen, kann aber vor dem Hintergrund der möglichen Konsequenzen nur gewarnt werden.

- ➔ Verwaltungsstrafen werden stets Tat- und Schuldangemessen ausgesprochen. Ihre Bemühungen als Veranstalter um den Schutz der pbD der Teilnehmer werden bei allfällig dennoch auftretenden Verstößen/Datenschutzverletzungen bei der Strafbemessung berücksichtigt.
- ➔ Beachten Sie bitte auch die Möglichkeit der Betroffenen Schadenersatz nach Zivilrecht einklagen zu können. Setzen Sie im eigenen Interesse die Vorgaben der DSGVO um, und minimieren Sie das bestehende Risiko.

Grundsätze rechtmäßiger Datenverarbeitung

Jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten hat gewissen Grundsätzen zu folgen, die im gesamten Regelungskatalog der DSGVO immer wieder zum Ausdruck kommen. Beispielsweise darf man die Daten der Sportlerinnen und Sportler nur in einer transparenten Art und Weise verarbeiten, den Betroffenen muss klar sein, was mit den Daten bei Ihnen, dem Veranstalter geschieht. Daten dürfen nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben und verarbeitet werden (**Zweckbindung**) und immer im nur gerade notwendigen Ausmaß (**Datenminimierung**). Nicht erforderliche/nicht notwendige Daten dürfen nicht erhoben und verarbeitet werden. Werden Daten nicht mehr benötigt, sind sie grundsätzlich zu löschen. Der Sinn dieser Regelungen lässt sich vor allem aus Betroffenen­sicht leicht nachvollziehen – jeder Sportler darf davon ausgehen können, dass ein Veranstalter die im Zuge einer Veranstaltungsanmeldung erhobene private Wohnanschrift auch wieder löscht, wenn er sie nicht mehr benötigt und dass sie nicht über einen unbegrenzten Zeitraum bei diesem gespeichert bleibt. Ohne näher auf Details der Grundsätze rechtmäßiger Verarbeitungen einzugehen – lassen Sie als Veranstalter auch Ihr „Bauchgefühl“ walten. Erheben und verarbeiten Sie

nur die für Sie absolut notwendigen Daten, ohne die Sie nicht auskämen und speichern Sie wiederum nur solange, wie Sie die Daten benötigen. Seien Sie offen und transparent, geben Sie in Informationen an (siehe Verpflichtung zur Information weiter unten) was genau Sie mit den Daten bezwecken. Halten Sie sich an diese Grundsätze, ist das Risiko überschaubar.

Die 4 relevanten Rechtsgrundlagen

Wesentlich ist unter DSGVO die Rechtmäßigkeit. **Jede** Datenverarbeitung hat rechtmäßig zu erfolgen, auf Basis einer Rechtsgrundlage. Die DSGVO sieht **4 Rechtsgrundlagen** vor:

- Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a)
- Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit. b)
- Gesetzliche Grundlage (Art. 6 Abs 1 lit. c)
- Berechtigte Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit f)

Sie benötigen unbedingt eine dieser Rechtsgrundlagen. Ohne Rechtsgrundlage dürfen Sie die Datenverarbeitung nicht durchführen.

Vertragserfüllung:

Die Rechtsgrundlage Vertragserfüllung deckt wie der Name besagt alle Datenverarbeitungen ab, die notwendig sind, um einen Vertrag/die eigene vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

Beispiel:

Marion veranstaltet in ihrer Heimatstadt einen Silvester-Volkslauf, für den sich die Teilnehmer sowohl im Vorfeld, als auch unmittelbar am Veranstaltungstag vor Ort anmelden können. Marion schließt – auch wenn es ihr nicht bewusst sein sollte - mit allen Teilnehmern ihres Volkslaufes Verträge ab. Um die eigenen Verpflichtungen aus diesen Verträgen erfüllen zu können (Startmöglichkeit der Teilnehmer, Startnummern, Zeitmessung, Auswertung, sonstige in Aussicht gestellte Leistungen) darf Marion die Daten der Teilnehmer für die sich aus der Abwicklung des Vertrages ergebenden Zwecke verarbeiten. So darf sie beispielsweise eine vorläufige Starterliste erstellen und auch veröffentlichen, sie darf die für die Zeitmessung benötigten Daten der Starter einem Dienstleister übergeben, der für sie die Zeitmessung beim Volkslauf durchführt. Auch darf sie – mit Einschränkungen – ihre Veranstaltung fotografisch dokumentieren und eine Ergebnisliste im Internet zur Verfügung stellen. All diese Verarbeitungen der Teilnehmerdaten fallen unter Vertrag als Rechtsgrundlage. Marion muss allerdings beachten, dass sie nur Daten erheben darf, die zur Erfüllung des Vertrages auch notwendig sind. Die Datenverarbeitungen dürfen auch nur soweit reichen, als dies ein Muss zur Vertragserfüllung ist – für darüber hinausreichende Datenverarbeitungen benötigt sie jedenfalls eine entsprechende Einwilligung der Teilnehmer, sofern die Verarbeitung für den neuen Zweck nicht doch mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar ist. Möchte Marion beispielsweise die E-Mail-Adressen der Teilnehmer an die Sponsoren der Veranstaltung weitergeben, damit diese den Teilnehmern des Volkslaufes Werbung und Produktinformationen zusenden können, benötigt sie hierfür zweckbezogene Einwilligungen/Zustimmungen.

Einwilligung:

Einwilligung bedeutet Sie holen sich das OKAY der Personen ein, deren personenbezogene Daten Sie verarbeiten möchten. Einwilligen kann eine Person immer nur für **einen** Verarbeitungszweck auf einmal, nicht für mehrere. Natürlich muss der einwilligenden Person klar sein, in was sie/er einwilligt, daher ist eine klare Information selbstverständlich. Einwilligen kann man mündlich oder schriftlich – Letzteres empfiehlt sich aus Nachweisgründen. Vermeiden Sie es, die Einwilligung als Bedingung für einen anderen Kontext – etwa eine Leistungsanspruchnahme zu formulieren. Hier ist nämlich keine

Freiwilligkeit mehr gegeben (man spricht von unzulässiger Koppelung) – eine Einwilligung muss immer freiwillig abgegeben werden können. Müssen sich etwa die Teilnehmer einer Veranstaltung „automatisch“ mit Marketinganrufen einverstanden erklären, liegt keine Freiwilligkeit vor und die Einwilligung ist ungültig. Achten Sie bei der Formulierung darauf, den Einwilligenden immer die freie Wahl zu lassen.

Beispiel:

Die X-GmbH ist für eine große Marathonveranstaltung verantwortlich. Es werden professionelle Fotografen als Dienstleister (Auftragsverarbeiter) eingesetzt, die sehr schöne, gelungene Fotos der Teilnehmer anfertigen, auf denen auch die getragene Laufbekleidung und Laufschuhe gut zur Geltung kommen. Die X-GmbH möchte diese Fotos verwerten und die Nutzungsrechte an die verschiedenen Sportartikelhersteller verkaufen. Diese Verarbeitungstätigkeit liegt nicht mehr im Bereich der Vertragserfüllung, sondern geht darüber hinaus und ist mit dem ursprünglichen Zweck auch nicht mehr vereinbar. Die X-GmbH benötigt zweckbezogene Einwilligungen der Teilnehmer.

Gesetzliche Grundlage:

Verarbeitungen zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die den Verantwortlichen trifft, sind sogar ein Muss. Paradebeispiel wäre hier beispielsweise die Führung und Vorhaltung von Belegen zur Vereinsveranstaltung in Erfüllung der gesetzlichen Anforderung der §§20ff Vereinsgesetz (Einnahmen, Ausgabenrechnung, Jahresabschluss) bzw. die Erfüllung der 7-jährigen Aufbewahrungsverpflichtung des §132 BAO zu buchhaltungsrelevanten Daten. Beachten Sie, dass auch hier nur diejenigen Daten verarbeitet werden dürfen, die von der gesetzlichen Grundlage auch erfasst sind.

Beispiel:

Der Verein ABC hebt in Erfüllung der Aufbewahrungspflicht des §132 Bundesabgabenordnung für die Dauer von 7 Jahren nach dem Ende des Geschäftsjahres, auf das sich die Belege beziehen, alle Abrechnungsunterlagen zu einer Veranstaltung (auch personenbezogenen Daten) im Archiv der Buchhaltung auf. Nach Ablauf der 7-jährigen Frist vernichtet (löscht) der Verein ABC alle Daten/Belege.

Berechtigtes Interesse:

Eine Verarbeitung kann auch durch die berechtigten Interessen des Verantwortlichen begründet sein. Allerdings dürfen schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht überwiegen – mit anderen Worten gilt es hier alle Implikationen und Auswirkungen auf die Betroffenen zu berücksichtigen und von einer neutralen Perspektive aus abzuwägen. Ganz einfach ist die Beurteilung manchmal jedoch nicht.

Es ist eine 3-stufige Prüfung vorgesehen. Zuerst ist zu überprüfen, ob überhaupt berechnigte Interessen des Verantwortlichen (des Veranstalters) vorhanden sind. Als nächstes ist zu überlegen, ob die Datenverarbeitung hier wirklich erforderlich ist zur Erfüllung der berechtigten Interessen oder ob man nicht auch ohne sie auskäme. Zuletzt ist zu prüfen, ob nicht schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Bei allen drei Prüfschritten kann sich ergeben, dass die beabsichtigte Verarbeitungstätigkeit nicht im berechtigten Interesse liegt, sehr oft wird der dritte Punkt schlagend werden. Woraus ergeben sich die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, wie sind sie zu gewichten? Die Beurteilung erfolgt aus der Warte eines verständigten Betroffenen im Zeitpunkt der Erhebung der Daten. Es muss überlegt werden womit ein solcher Betroffener vernünftiger Weise rechnen durfte, hier kommt auf die sogenannte „maßgebliche und angemessene“ Beziehung zum Betroffenen an.

Beispiel:

Robert organisiert als Einzelperson ein Meeting für Sprinter. Es handelt sich um keine Meisterschaft eines Landesverbands, sondern um ein „privates“ Meeting - er möchte Athletinnen und Athleten zu einem guten Zeitpunkt in der Wettkampfsaison die Möglichkeit geben, schnelle Zeiten zu laufen und sich so für internationale Meisterschaften zu qualifizieren. Robert ist auf die Nennfelder der Teilnehmer angewiesen, um die Veranstaltung im Folgejahr wieder anbieten zu können. In Vorbereitung des Meetings darf Robert auf Grundlage des berechtigten Interesses den Teilnehmern des letztjährigen Meetings einmalig ein Einladungs-E-Mail mit einer Ausschreibung zusenden. Dies deshalb, weil es sich um einen mit dem ursprünglichen Zweck vereinbarten Zweck handelt, die Empfänger, ehemalige Teilnehmer der Veranstaltung, sind und so die vernünftigen Erwartungen bestehen, dass der Veranstalter ihnen im Folgejahr auch wieder eine Ausschreibung zusenden wird. Schutzwürdige Interessen der Betroffenen werden hier nicht überwiegen – der einmalige Erhalt eines E-Mails greift nicht über Gebühr in die Rechte der Betroffenen ein. Auch das Telekommunikationsgesetz §107 setzt Robert hier keine Schranken, denn es handelt sich um Kunden bzw. ehemalige Kunden (das TKG untersagt grundsätzlich Nachrichten per E-Mail für Zwecke der Direktwerbung ohne Einwilligung. Als Ausnahme ist normiert, dass E-Mails zu Werbezwecken auch ohne vorherige Einwilligung gestattet sind, sofern es sich um Kunden oder ehemalige Kunden handelt, die eine Nachricht zur Direktwerbung zu eigenen ähnlichen Produkten oder Dienstleistungen erhalten und der Kunden die Möglichkeit eingeräumt wird, den weiteren Erhalt von Werbeinformationen abzulehnen). Über mehrere Jahre hinweg darf Robert die Teilnehmer aber nicht informieren. Soweit wird das berechtigte Interesse Roberts nicht reichen.

Verpflichtung zur Information

Unabhängig von der herangezogenen Rechtsgrundlage hat der Veranstalter den Betroffenen in Erfüllung der Grundsätze Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben und Transparenz bestimmte Informationen bereitzustellen:

- Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls seiner Vertreter
- Falls vorhanden: Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung
- Falls Verarbeitung im berechtigten Interesse des Verantwortlichen, Angabe der berechtigten Interessen, die vom Verantwortlichen verfolgt werden
- Gegebenenfalls Empfänger der Daten (die Angabe von Empfängerkategorien ist hier ausreichend)
- Falls Übermittlung der Daten an einen Drittstaat (außerhalb EU/EWR) Information über diesen Umstand, plus Information über das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission bzw. Verweis auf geeignete oder angemessene Garantien
- Dauer der Datenspeicherung bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer
- Rechteinformation (Auskunftsrecht, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Recht auf Widerspruch und Datenübertragbarkeit, Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde)
- Falls Verarbeitung auf Basis Rechtsgrundlage Einwilligung die Information, dass Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann
- Angabe, ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben bzw. für einen Vertragsabschluss erforderlich ist und welche Folgen eine Nichtbereitstellung hätte

- Falls automatisierte Entscheidungsfindung bzw. Profiling – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung
- Wenn (Weiter-) Verarbeitung für einen anderen Zweck, alle maßgeblichen Informationen zum neuen Zweck.

Die Informationen sind den Betroffenen (den Teilnehmern Ihrer Veranstaltung) binnen angemessener Frist bereit zu stellen, spätestens binnen 4 Wochen. Werden die Daten zur Kontaktaufnahme der Betroffenen genutzt, spätestens zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme. Nicht informieren muss man, wenn die Betroffenen über die Informationen bereits verfügen.

Legt man gemeinsam mit anderen Verantwortlichen Zwecke und Mittel fest (gemeinsame Verantwortlichkeit), so ist nach Art. 26 Abs. 2 das Wesentliche der dann notwendigen Vereinbarung der gemeinsamen Verantwortlichkeit den Betroffenen zur Verfügung zu stellen. Dies macht man vernünftiger Weise auch im Rahmen der Datenschutzhinweise.

Wie geht man hinsichtlich der Informationserteilung am besten vor? Verfügt man über eine Veranstaltungswebsite, macht es Sinn die Informationen hier unterzubringen – etwa in einer Rubrik „Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten“. Alternativ oder zusätzlich auf der (Papier-) Ausschreibung zur Veranstaltung, eventuell als Aushang bei der Meldestelle. Das manuelle „Nachschieben“ der Informationen stellt oft einen im Vergleich größeren Zeit- bzw. Arbeitsaufwand dar, insofern macht es meist Sinn die Infos gleich auf der Website bzw. der Ausschreibung unterzubringen.

Beispiel - Information nach Art. 13 DSGVO auf einer Wettkampfausschreibung (Papier oder elektronisch)

[sonst. Ausschreibungstext]

Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten Veranstaltung „**Topmeeting**“

Verantwortlicher

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Teilnehmer der Leichtathletik-Veranstaltung „Topmeeting“ verantwortlich ist der Verein ABC, Musterstraße 1, 1234 Musterort, Tel.: +1234567, E-Mail: office@vereinabc.at

Verarbeitungszwecke

Zwecke sind Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung – z.B. Administration des Meldewesens, Erstellung und Führung von Start- und Teilnehmerlisten, Auswertung der Leistungen zur Erstellung einer Ergebnisliste, Veröffentlichung von Ergebnissen und Berichten, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Rechtsgrundlagen

Grundlage für diese Verarbeitungstätigkeiten sind überwiegend Vertragserfüllung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, rechtliche Verpflichtungen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (z.B. BAO, Landesgesetze zum Abgabenrecht) sowie vereinzelt unser berechtigtes Interesse nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Berechtigte Interessen

Unsere berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO liegen in der Ermöglichung der Durchführung der Veranstaltung innerhalb der Grenzen unserer statutengemäßen Aufgaben und Zwecke als Verein. Im Rahmen des berechtigten Interesses dokumentieren wir beispielsweise die Veranstaltung mit Fotos und Berichten und veröffentlichen diese auf unserer Website. Eine Verarbeitung im berechtigten Interesse erfolgt nur nach sorgfältiger Abwägung mit den Interessen der durch die Verarbeitung Betroffenen. Wir halten alle datenschutzbezogenen Regelungen ein und achten auf die Einhaltung der Rechte und Interessen der Betroffenen. Sollten Sie der Ansicht sein, durch die von uns getätigten Datenverarbeitungen in Ihren Rechten oder/und Interessen verletzt bzw. eingeschränkt zu sein, teilen Sie uns dies bitte mit - wir werden die weitere Verarbeitung nach Möglichkeit umgehend einstellen.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Für die dargelegten Zwecke leiten wir Daten der Betroffenen gegebenenfalls an beauftragte Dritte weiter, die in Erfüllung dieser Zwecke für uns tätig sind (IT-Dienstleister, Mediendienste und Medienunternehmen für die Erfüllung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Druckereiunternehmen, Zeitmessunternehmen, etc.). Daten werden nicht an Drittländer oder internationale Organisationen übermittelt.

Dauer der Speicherung/Kriterien für die Festlegung der Dauer

Wir speichern und verarbeiten die Daten für die Dauer, die sich aus der jeweiligen Verarbeitungsart ergibt. Wir achten darauf, Daten nur für die Erfüllung der Zwecke notwendigen Zeiträume zu speichern.

Betroffenenrechte

Ihnen stehen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, in bestimmten Fällen ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit zu. Gegen Verarbeitungen im berechtigten Interesse haben Sie die Möglichkeit des Widerspruchs gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO. Wir werden in diesem Fall die Verarbeitung einstellen, es sei denn es bestehen schutzwürdige Gründe an der Weiterverarbeitung unsererseits, oder die Verarbeitung ist zur Ausübung, Geltendmachung und Verteidigung von Rechtsansprüchen nötig. Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien.

Hinweis: Zur Information Sportergebnismanagement verweisen wir auf die Ausführungen der Bundes-Sportorganisation (BSO), Dokument „FAQ: Wir beantworten Ihre häufigsten Fragen zur Datenschutzgrundverordnung“ unter:

https://www.bso.or.at/fileadmin/Inhalte/Dokumente/Datenschutz/Datenschutz_FAQ.pdf

Bitte beachten Sie – bei Nichterfüllung der Informationspflichten drohen ebenso max. 20 MIO Euro Geldbuße. Sich in diese Unsicherheit zu begeben, ist nicht wirklich nötig, denn eine ausreichend transparente und vollständige Information lässt sich aufgrund des begrenzten Umfangs an Verarbeitungstätigkeiten bei der typischen Leichtathletik-Veranstaltung relativ schnell verfassen sowie online/offline bereitstellen und ist, neben dem Verfahrensverzeichnis, die Basis der DSGVO-Umsetzung. Legen Sie – sofern es Ihnen möglich ist – unbedingt ein Augenmerk auf die Erfüllung der Informationspflichten.

Veranstaltungs-Website

Erfolgt die Anmeldung zur Veranstaltung direkt über eine Website, lassen sich auf dieser wie dargelegt gut die erforderlichen DSGVO-Informationen nach Art. 13 und 14 zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Zuge der Veranstaltung/des Wettkampfs unterbringen. Auf elektronischem Wege lassen sich zudem bequem Einwilligungserklärungen einholen, die entsprechenden Häkchen zum Abhaken dürfen selbstverständlich nicht vorangekreuzt sein, sonst handelt es sich um keine gültigen Einwilligungserklärungen.

Art.13 – Information für Websitebesucher

Sie benötigen auf Ihrer Veranstaltungs-Website unbedingt eine Datenschutzerklärung, da schon beim Laden der Website personenbezogene Daten der Nutzer verarbeitet werden (z.B. IP-Adresse). Typische Inhalte der Erklärung sind etwa Informationen über:

- Die Bereitstellung der Website und Log-Files
- Eingesetzte Analytik-Programme (Google Analytics, Matomo)
- Eventuelle Tools für Retargeting
- Einbindung von Videodiensten, Kartendiensten, etc.

Bereitstellen können Sie die Erklärung unter einer Rubrik Datenschutzerklärung, Information zur Verarbeitung Ihrer Daten, Datenschutzhinweise, Rechtliches oder ähnlich – es gibt hier keine näheren Vorgaben. Nicht empfehlenswert ist das Inkludieren der Information im Impressum.

Mit Vorsicht zu sehen ist der Einsatz von Generatoren/Tools für die Erstellung der Datenschutzinformationen – lesen Sie das gelieferte „Produkt“ kritisch und formulieren Sie um falls notwendig. Meist sind die von den Generatoren gelieferten Texte zu allgemein gehalten.

Consent-Banner (Cookie-Banner, Cookie-Verwendung):

Die Notwendigkeit für Einwilligungen vor Cookie-Verwendung ergibt sich sowohl aus der DSGVO, als auch der kommenden ePrivacy-Verordnung. Ein „Cookie-Banner“ sollte direkt beim Erstaufwurf der Website erscheinen, sofern sie mehr als die technisch notwendigen Cookies setzen. Zu achten ist darauf, dass diese Cookies stets initial deaktiviert sind, d.h. dass nicht schon beim Aufruf der Website-Cookies gesetzt und Nutzerdaten erfasst werden. Ob Cookies tatsächlich initial deaktiviert sind, lässt sich von Nutzerseite mithilfe von Tools oder Abfragen über den Browser leicht überprüfen – gehen Sie hier daher korrekt vor. Für jede Datenverarbeitung ist eine gesonderte Zustimmung (Opt-In) notwendig. Auch der Einsatz von Social-Media Plugins (Facebook, Twitter, etc.) auf der Website, über die man direkt zu den sozialen Diensten gelangt, fällt unter nicht notwendige Cookies. Auch diese müssen initial deaktiviert sein. In der Praxis realisiert man Cookie-Consent-Banner am besten mit der Implementierung von Schiebereglern oder Checkboxes.

Beispiel Einwilligung Cookies:

Willkommen auf unserer Website!

Einwilligung: Wir nutzen Dienste von Drittanbietern, um unsere Website zu optimieren und unsere Angebote zu finanzieren. Um diese Dienste einsetzen zu dürfen, benötigen wir Ihre Einwilligung. Die Erteilung Ihrer Einwilligung ist freiwillig und keine Voraussetzung für die Nutzung unserer Website. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit unter office@vereinabc.at widerrufen. Weitere Informationen finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.

Website-Optimierung:

Zur Websiteoptimierung setzen wir den Dienstanbieter X ein. Personenbezogene Daten werden hierbei an Server von X – auch in Drittstaaten - übertragen und gespeichert. X nutzt die Informationen, um Ihre Nutzung unserer Website auszuwerten und uns eine Statistik hierüber zur Verfügung zu stellen. Die Daten werden von X auch für eigene Zwecke genutzt.

X-Analytics



Werbung:

Zur Finanzierung über Werbeeinnahmen werden von Drittanbietern Nutzungsdaten erhoben, zu einem Profil zusammengefasst und mit Merkmalen und/oder Interessen verknüpft, die auf statistischen Ermittlungen beruhen. Die Daten werden vom Drittanbieter genutzt, um zielgruppenorientierte Werbung über unsere Seite einzublenden.

Musterdienstanbieter 1



Musterdienstanbieter 2



Kontaktieren Sie Ihren IT-Dienstleister/Bereitsteller Ihrer Website. Die erforderlichen Änderungen sind für diesen in der Regel leicht möglich. Für den Fall, dass Sie selbst Ihre Website betreiben – es finden sich im Internet kostenlose Tools zur Bereitstellung von Codes zur Implementierung. Hinterfragen Sie die Nutzung von Tracking-Cookies oder sonstiger Drittanbieter-Cookies kritisch, im Regelfall ist insb. ein Nutzertracking nicht notwendig. Für reine Funktions-Cookies (Cookies zur Vereinfachung der Seitennutzung, z.B. Umschaltung Sprache) und technisch notwendige Cookies (Session Cookies) sind keine Einwilligungserklärungen/keine Cookie-Banner notwendig! Informieren über deren Einsatz müssen Sie in Ihrer Datenschutzerklärung aber dennoch.

Exkurs ePrivacy-Verordnung

Die derzeit (Stand 03/2019) lediglich als Entwurf der Europäischen Kommission vorliegende Verordnung schützt die Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation und sieht diverse Regelungen für Website-Anbieter vor. Die Regelungen der ePrivacy-Verordnung werden zusätzlich zu den Regelungen der DSGVO gelten. So ist etwa konsequent auf Einwilligung des Nutzers zu achten, bevor auf dessen Gerät Daten gespeichert oder ausgelesen werden.

Mitarbeiterfotos:

Sie sollten ohne Einwilligung Ihrer Mitarbeiter (gleich ob Dienstnehmer oder ehrenamtliche Helfer) keine Mitarbeiterfotos auf Ihrer Veranstaltungswebsite veröffentlichen. Einwilligungen sind – siehe oben – ausdrücklich oder konkludent, mündlich oder schriftlich möglich – aus Nachweisgründen empfiehlt sich die schriftliche Einwilligung. Keine Einwilligung benötigen Sie, wenn das Veröffentlichen von Mitarbeiterfotos Bestandteil des Dienstvertrages ist, bzw. es im Ausnahmefall für die Position des Mitarbeiters erforderlich ist, dass er/sie nach außen hin erkennbar ist (z.B. bei einem Pressesprecher, Achtung Thema ist strittig, keine einheitliche Rechtsmeinung).

Verschlüsselung:

Heute ohnehin Standard, empfiehlt sich eine https-Transportverschlüsselung von Websites. Ohne Verschlüsselung kein ausreichendes Schutzniveau, insb. dann nicht, wenn über die Website personenbezogene Daten übertragen werden (Kontaktformular, Online-Anmeldung, etc.). Entsprechende Zertifikate sind nicht teuer, teilweise sogar kostenlos (z.B. SSL-Zertifikate von Let's Encrypt). Es ist damit zu rechnen, dass Webseiten ohne https-Verschlüsselung in Zukunft aufgrund von Sicherheitsbestrebungen der Browserhersteller nicht mehr korrekt oder gar nicht angezeigt werden, teilweise vergeben Suchmaschinenbetreiber Seiten ohne Verschlüsselung auch ein schlechteres Ranking.

Online-Anmeldung

Viele Veranstalter, insb. diejenigen der größeren Veranstaltungen, entscheiden sich aus Gründen der leichteren Administration oft für den Weg der reinen Online-Anmeldung. Die Daten der Teilnehmer können direkt oder über eine Schnittstelle ins Wettkampfabwicklungsprogramm übernommen werden, was die einzelnen Zwischenschritte obsolet macht. Was gilt es unter der DSGVO zu beachten?

Die Anmeldeseite ist der ideale Ort, um die Teilnehmer über einen Link zu den Datenschutzinformationen von der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Zeitpunkt der Erhebung zu informieren. Unter Umständen kann auch eine Checkbox für „Ich habe die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Teilnehmer gelesen“ vorgesehen werden. Der Datenschutzerklärung einwilligen/zustimmen müssen die Teilnehmer aber nicht, es handelt sich nur um eine Information.

Da über die Online-Anmeldung Daten übertragen werden, ist eine sichere Verschlüsselung des Transportweges über eine https-Verschlüsselung notwendig, keine Einbindung einer Online-Anmeldung auf eine Website ohne diese Verschlüsselungsform! Eine darüber hinausgehende Verschlüsselung der Inhalte (= Inhaltsverschlüsselung der eingegebenen Daten in Form einer Ende-zu-Ende Verschlüsselung) ist nur erforderlich, wenn besondere Kategorien von Daten (z.B. Gesundheitsdaten) eingegeben und übermittelt werden sollen.

Achten Sie darauf, dass sie entsprechend des Grundsatzes der Datenminimierung nur die für die Abwicklung Ihrer Veranstaltung notwendigen Daten der Teilnehmer über das Online-Meldetool erheben. Sollten Sie bei der Online-Anmeldung auch gleich Einwilligungen der Betroffenen vorsehen, berücksichtigen Sie, dass Minderjährige nach DSGVO erst ab 14 Jahren gültig ihre Einwilligung erteilen können – hier müssten Sie (vorher) eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten einholen.

Newsletter

Newsletter per E-Mail sind ein sinnvolles Instrument, um Sportveranstaltungen zu bewerben. Der Versand der Newsletter kann sowohl auf der Rechtsgrundlage des berechtigten Interesses, als auch auf der Rechtsgrundlage Einwilligung erfolgen.

Pauschale Aussagen, ob immer das berechnigte Interesse herangezogen werden kann, sind leider nicht möglich (siehe Ausführungen oben zum berechtigten Interesse). Entscheidend ist letztlich, ob es sich um Teilnehmer oder ehemalige Teilnehmer handelt, auch der Umfang/die Frequenz der Zusendungen kann von Bedeutung sein. Die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes §107 sind auch zu beachten - E-Mailzusendungen von Newslettern nur an Kunden bzw. ehemalige Kunden im direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung mit Hinweis auf die Möglichkeit der Abbestellung der Information. Handelt es sich nicht um Teilnehmer bzw. ehemalige Teilnehmer, muss vorab immer eine Einwilligung eingeholt werden.

Einwilligung als Double Opt-In:

Über ein Double-Opt-In Verfahren wird sichergestellt, dass es sich beim elektronischen Einholen von Einwilligungen beim Einwilligenden tatsächlich um den Inhaber der entsprechenden E-Mail-Adresse handelt, dass also die Einwilligung für den Betroffenen nicht von einem Dritten stammt. Das Heranziehen von Double-Opt-Ins kann daher nur empfohlen werden. Der Einwilligende erhält nach Eintragung (Schritt 1) lediglich einen personalisierten Link auf seine E-Mail-Adresse übermittelt, erst durch manuelles Anklicken des Links gilt die Einwilligung als erteilt (Schritt 2). Umsetzen lässt sich das in technischer Hinsicht einfach – kontaktieren Sie Ihren IT-Dienstleister. In der Datenbank des Newsletter-Tools wird für Nachweiszwecke festgehalten, wann der Betroffene die beiden Opt-In Schritte getätigt hat.

Dienstleister Newsletter:

Allfällige Dienstleister, die für Sie den Newsletter-Versand übernehmen, sind als Auftragsverarbeiter zu qualifizieren. Damit Sie Daten an den Dienstleister übermitteln dürfen (die E-Mail-Adressen) ist ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO nötig. Im Regelfall bietet Ihnen der Dienstleister einen Vertrag zur Unterschrift an, falls nicht finden Sie ein gutes Muster auf den Seiten der Wirtschaftskammer Österreichs.

Reaktion der Betroffenen:

In jedem Newsletter sollte ein funktionsfähiger Abmelde-Link vorhanden sein (Widerruf der Einwilligung bzw. Widerspruch gegen Verarbeitung im berechtigten Interesse). Sollten Sie einen Dienstleister mit dem Versand beauftragen, ist dies im Regelfall in der Leistung des Anbieters

inkludiert, ansonsten müssen Sie selbst dafür Sorge tragen. Spricht sich ein Betroffener gegen den Erhalt des Newsletters aus, ist dies entsprechend zu berücksichtigen, die E-Mail-Adresse aus der Datenbank zu nehmen und allenfalls zu löschen. Falls ein Herauslöschchen aus der Newsletter-Datenbank technisch nicht möglich ist (manche Datenbank lässt ein manuelles Herauslöschchen nicht zu) dürfen Listen geführt werden, in die E-Mail-Adressen aufgenommen werden, an die keine Zusendungen mehr erfolgen.

Anfertigen und Veröffentlichen von Teilnehmerfotos



Abbildungen von Personen (die Person ist erkennbar und identifizierbar) gelten nach DSGVO als personenbezogene Daten. Es gelten die allgemeinen Regelungen der DSGVO, ergänzt durch Regelungen des DSG. Als Rechtsgrundlagen kommen das berechnigte Interesse des Veranstalters und die Einwilligung in Frage.

Das berechnigte Interesse ist keine Pauschalformel. Es lässt sich nicht übergreifend sagen, dass das berechnigte Interesse für jede Leichtathletik-Veranstaltung als Rechtsgrundlage für wiederum jede Fotoverarbeitung gelten kann. Es hängt ganz davon ab; welchen Umfang und welche Art von Fotoaufnahmen, Veröffentlichungen und sonstige Verarbeitungen Sie durchführen möchten. Stets ist sorgsam abzuwägen, ob berechnigte Interessen überhaupt vorliegen, ob die Datenverarbeitung wirklich notwendig ist, um die berechnigten Interessen zu erfüllen, und insbesondere ob nicht schutzwürdige Interessen der Teilnehmer nicht doch überwiegen.

Berechnigte Interesse an Fotos:

Das berechnigte Interesse könnte in der Dokumentation der Veranstaltung liegen. Zwischen den Teilnehmern und dem Veranstalter besteht eine „maßgebliche und angemessene Beziehung“, bei den Teilnehmern handelt es sich ja letztlich um Kunden. Man könnte argumentieren, dass eine sinnvolle Dokumentation der Veranstaltung nur mit (auch) identifizierenden Aufnahmen der Teilnehmer möglich ist und dass auch notwendig ist, die Aufnahmen auf der Website zu veröffentlichen. Die Beurteilung der vernünftigen Erwartungen eines durchschnittlichen Teilnehmers wird ergeben, dass er damit rechnen wird, bzw. rechnen wird dürfen, dass der Veranstalter Fotos der Teilnehmer anfertigt und für gewisse eigene Zwecke nutzt – insofern werden schutzwürdige Interessen etwa bei bloßen

Aufnahmen während des Wettkampfes, die den Teilnehmern nach der Veranstaltung über der Website zur Betrachtung bereitgestellt werden, wohl nicht überwiegen.

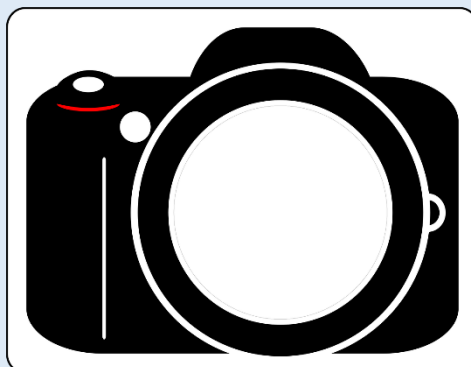
Legen Sie bitte besonderes Augenmerk auf die Abwägung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen versus eigene berechnete Interessen. Vor allem bei Minderjährigen werden die schutzwürdigen Interessen generell überwiegen (Ausnahme vielleicht der Leistungs- und Spitzensportbereich). Für Aufnahmen von Kindern kann aus Gründen der Rechtssicherheit daher nur das Einholen von Einwilligungen (von den Erziehungsberechtigten) empfohlen werden. Auch nicht jede Art von Veröffentlichung hat gleich große Auswirkungen auf die Betroffenen. Eine bloße Dokumentation der Veranstaltung mit Fotos auf der Veranstalterwebsite greift weit weniger in Rechte und Freiheiten der Betroffenen ein als eine Veröffentlichung in sozialen Netzwerken – vielleicht sogar mit dem Anführen der Namen.

Formulieren und begründen Sie Ihr berechtigtes Interesse (in den Art. 13 Informationen und im Verfahrensverzeichnis) sorgfältig. Veranstalter von Events für Spitzen- und Leistungssportler werden sich leichter tun, denn die „maßgebliche und angemessene Beziehung“ der Teilnehmer zum Veranstalter wird eine stärkere sein (etwa ÖLV zu den Teilnehmern an einer Österreichischen Staatsmeisterschaft). Aber auch Veranstalter von Nicht-Spitzensportevents werden das berechnete Interesse - in gewissen Schranken - wohl durchaus heranziehen können. Anzumerken bleibt, dass es derzeit noch keine Entscheidung der Aufsichtsbehörde zum Thema gibt, 100%ige Sicherheit gibt es daher nicht.

Es bietet sich an die Information direkt in der Ausschreibung zur Veranstaltung unterzubringen bzw. falls vorhanden auf der Seite der online-Anmeldung, eventuell auch zusätzlich in der Datenschutz-Rubrik auf der Veranstaltungswebsite. Sinnvoll ist auch das Aushängen am Veranstaltungsort – man könnte einen Kurzhinweis an mehreren Stellen aufhängen und ausführliche Informationen etwa bei der Meldestelle 1x bereitlegen. Die Betroffenen werden transparent informiert, es ist ihnen klar – es werden Fotos angefertigt.

Beispiel Kurzhinweis Anfertigung Fotos (unabhängig der Rechtsgrundlage empfohlen)

Fotohinweis



Wir – der Verein ABC, Musterstraße 1, 1234 Musterstadt - fertigen bei dieser Veranstaltung Fotoaufnahmen (bzw. Video- und Tonaufnahmen) an. Diese Aufnahmen werden zur Darstellung unserer Aktivitäten und zur Öffentlichkeitsarbeit in eigenen Medien (unsere Website, Zeitung) genutzt sowie für die gleichen Zwecke

auch in anderen Medien veröffentlicht. Nähere Informationen hierzu in den aushängenden Datenschutzinformationen.

Möchten Sie nicht, dass Sie fotografiert werden, wenden Sie sich bitte an den/die Verantwortlichen vor Ort.

Ihr Verein ABC

Beispielinformation zur Verarbeitung von Bildmaterial im berechtigten Interesse nach Art. 13 DSGVO

Information zur Verarbeitung von Foto-/Bildmaterial nach Art. 13 DSGVO

Verantwortlicher

Für die Verarbeitung (Anfertigung der Aufnahmen, Verarbeitung inkl. Veröffentlichungen) verantwortlich ist der Verein ABC, Musterstraße 1, 1234 Musterort, Tel.: +1234567, E-Mail: office@vereinabc.at

Verarbeitungszwecke

Wir fertigen bei Veranstaltungen Foto-/Bildaufnahmen an und veröffentlichen diese zum Zwecke der Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit, der Darstellung unserer Aktivitäten in der Öffentlichkeit, der Erhöhung des Bekanntheitsgrades in eigenen Medien (Internetauftritt, periodische und nichtperiodische eigene Druckwerke wie etwa Zeitungen) sowie in fremden Medien (Print- und Onlinemedien).

Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Verarbeitung ist weitgehend unser berechtigtes Interesse. In einigen Fällen holen wir zudem im Vorfeld Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung ein.

Berechtigte Interessen

Unsere berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO liegen in der Verfolgung unseres Vereinszwecks. Eine Verarbeitung im berechtigten Interesse erfolgt nur nach sorgfältiger Abwägung mit den Interessen der durch die Verarbeitung Betroffenen. Wir halten alle datenschutzbezogenen Regelungen ein und achten auf die Einhaltung Ihrer Rechte und Interessen. Sollten Sie der Ansicht sein, durch die von uns getätigten Datenverarbeitungen in Ihren Rechten oder/und Interessen verletzt bzw. eingeschränkt zu sein, teilen Sie uns dies bitte mit - wir werden die weitere Verarbeitung nach Möglichkeit umgehend einstellen.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Wir leiten die Daten an Auftragsverarbeiter weiter, die bei der Verarbeitung in unserem Auftrag tätig sind (z.B. Veröffentlichung, Druck). Zur Erfüllung der dargelegten Zwecke (Veröffentlichung) leiten wir die Daten an andere Verantwortliche weiter. Im Rahmen der Veröffentlichung ist es möglich, dass der Empfänger Verwertungsrechte an den veröffentlichten Daten erhält.

Dauer der Speicherung/Kriterien für die Festlegung der Dauer

Wir speichern und verarbeiten die Daten für die Dauer, die sich aus der jeweiligen Veröffentlichung oder Veröffentlichungsart ergibt. Erfolgt die Darstellung/Veröffentlichung auf unserer Website, werden die Daten für die Dauer von zwei Jahren verarbeitet, danach unwiderruflich gelöscht. Eine Löschung in bereits herausgegebenen Druckwerken kann nicht erfolgen. Eine Löschung in Internetmedien erfolgt, sofern sie unseren Verfügungsmöglichkeiten liegt.

Betroffenenrechte

Ihnen stehen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, in bestimmten Fällen ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit zu. Gegen die dargelegte Verarbeitung im berechtigten Interesse haben Sie die Möglichkeit des Widerspruchs gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO. Wir werden in diesem Fall die Verarbeitung einstellen, es sei denn es bestehen schutzwürdige Gründe an der Weiterverarbeitung unsererseits, oder die Verarbeitung ist zur Ausübung, Geltendmachung und Verteidigung von Rechtsansprüchen nötig. Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Sonstiges

Die Bereitstellung der Daten/das Zulassen des Fotografiert-Werdens ist weder gesetzlich, noch vertraglich vorgesehen. Sie ist keine Voraussetzung für den Besuch/die Teilnahme. Möchten Sie nicht fotografiert werden, bitten wir Sie; sich mit den Verantwortlichen vor Ort in Verbindung zu setzen.

Einwilligungen Fotos:

Das Einholen von Einwilligungen ist die rechtlich sichere Variante und insbesondere sinnvoll bzw. notwendig bei:

- Fotoaufnahmen von Minderjährigen
- Eventuell auch bei Porträtaufnahmen von einzelnen Sportlern
- Veröffentlichung in sozialen Netzwerken
- Weitergabe der Daten an Dritte (Medien, etc.)
- Kommerzielle Nutzung

Beachten Sie, dass die Einwilligung für jeden Zweck gesondert eingeholt werden muss, für Minderjährige unter 14 Jahren von deren Erziehungsberechtigten und in einem jeden Fall ausreichend informiert vom Betroffenen ebenfalls abzugeben ist. Verfügt der Teilnehmer nicht über alle notwendigen Informationen zur Beurteilung der Tragweite der Einwilligung, ist diese ungültig. Natürlich hat die Einwilligung vor der Veranstaltung/vor den Fotoaufnahmen zu erfolgen und nicht im Nachhinein.

Formularbeispiel Einwilligung Fotos generell:

Einwilligung Anfertigung und Veröffentlichung von Bild- und Videomaterial

Wir - der Verein ABC - fertigen im Rahmen dieser Leichtathletik-Veranstaltung gegebenenfalls Fotos und Videos von Ihnen und Ihren Kindern an, wenn Sie uns hierfür Ihre Einwilligung erteilen. Wir würden diese Fotos gerne verwenden, um unsere Veranstaltung im Internet und offline zu präsentieren. Wenn Sie damit einverstanden sind, dass wir diese Fotos anfertigen und verwenden, füllen Sie bitte nachstehendes Formular aus und geben Sie es uns/dem Fotografen anschließend zurück. Selbstverständlich werden ohne Ihr Einverständnis- soweit dies nicht in unserem berechtigten Interesse liegt - keine identifizierenden Fotos von Ihnen oder Ihren Kindern angefertigt oder veröffentlicht!

Ich stimme zu, dass am __/__/__ von Mitarbeitern des Vereins ABC bzw. von beauftragten Dritten aufgenommene Fotos von mir bzw. ggf. meines Kindes angefertigt und **entgeltfrei** in folgenden Online- und/oder Printmedien veröffentlicht werden:

- auf der Website der Veranstaltung bzw. unseres Vereins
- in unserer Vereinszeitschrift
- auf Social-Media-Plattformen (Facebook)

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Vor- und Familienname: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

(bei unter 14-jährigen Name und Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)

Die Erteilung dieser Einwilligung ist freiwillig. Sie können diese Einwilligung jederzeit per E-Mail oder schriftlich mit Wirkung für die Zukunft an die unten angegebene Adresse widerrufen. In diesem Fall werden die Fotos soweit uns möglich gelöscht. Eine Löschung aus Printmedien, die bereits herausgegeben wurden,

ist nicht möglich. Eine Löschung auf der Website oder in Social-Media-Kanälen erfolgt im Rahmen der technischen Möglichkeiten.

Es werden keine Portraits oder Bilder verbunden mit personenbezogenen Daten (wie etwa Ihrem Namen oder dem Namen des Kindes) veröffentlicht. Eine Weiterleitung an Dritte erfolgt nur in dem Rahmen, der von Ihrer Einwilligung abgedeckt ist (z.B. Weitergabe an Soziale Medien, Dienstleister Web bzw. Print).

Kontakt Daten des Verantwortlichen:

Verein ABC
Musterstraße 1
1234 Musterort
Tel.: +1234567
E-Mail.: office@vereinabc.at
www.vereinabc.at

Ihre Rechte im Zusammenhang mit datenschutzrechtlichen Vorschriften erstrecken sich auf das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen die Verarbeitung. Des Weiteren haben Sie ein Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde. Über alle diese Aspekte finden Sie nähere Informationen auf unserer Website www.vereinabc.at

Die Nachteile von Einwilligungen sollen an dieser Stelle aber nicht verschwiegen werden. Eine Einwilligung kann vom Betroffenen jederzeit widerrufen werden. Auch wenn der Widerruf die vor Tätigkeit des Widerrufs erfolgten Datenverarbeitungen nicht rechtsgrundlos macht, sind nun alle Aufnahmen/Fotos, auf die sich die Einwilligung bezogen hat, zu löschen. Dies kann sich als zeitaufwendig herausstellen. Eine Einwilligung muss stets freiwillig sein – das hat notwendiger Weise aber zur Folge, dass Sie als Veranstalter einen Kreis an Teilnehmern haben, die eine Einwilligung erteilt haben und einen Kreis von Teilnehmern die das nicht getan haben. Diese beiden Teilnehmerkreise müssen Sie nun unterschiedlich behandeln.

Insofern kann es sinnvoll sein, generell berechtigtes Interesse als Rechtsgrundlage heranzuziehen und für Datenverarbeitungen, die tiefer in die persönliche Sphäre der Betroffenen eingreifen, zusätzlich Einwilligungen einzuholen. Ein Fotograf des Veranstalters könnte etwa im Rahmen des berechtigten Interesses die Veranstaltung dokumentieren, möchte er gezielt Minderjährige ablichten oder plant der Veranstalter eine Weiterleitung von bestimmten Aufnahmen an Medien, wird er mit einem „Musterblatt“ Einwilligungen von den zu fotografierenden Personen bzw. deren Eltern einholen.

—
Für nähere Informationen zum Thema verweisen wir auf den Leitfaden „Fotos und Videos im Sport“ der Bundes-Sportorganisation. Beachten Sie, dass neben der DSGVO beim Thema Fotos auch andere Rechtsnormen zu beachten sind – etwa das Urheberrecht (Recht zur Werknutzung) oder das Recht am eigenen Bild (Verbot von herabwürdigenden und herabsetzenden Aufnahmen).

- ➔ Kein Anwendungsfall der DSGVO ist das Anfertigen von Aufnahmen, auf denen keine Person identifizierbar ist (Menschenmenge, Aufnahmen „von hinten“ etc.)
- ➔ Achten Sie beim Einholen von Einwilligungen darauf, dass in der Einwilligung alle angestrebten Verarbeitungszwecke erfasst sind. Geht man korrekt vor, sind auch die verschiedenen Zwecke separat abzufragen (Veröffentlichung Print/online/soziale Medien, etc.)
- ➔ Beim berechtigten Interesse sorgsam abwägen und begründen. Eventuell sowohl berechtigtes Interesse, als auch Einwilligungen für Einzelfälle zum Einsatz bringen.

Führung von Ergebnislisten

Der Sport lebt zu einem Teil auch von der Bereithaltung der Ergebnislisten von Sportveranstaltungen. Dies steht in einem gewissen Konfliktverhältnis zum Grundsatz der Speicherbegrenzung, nachdem ja die Speicherdauer personenbezogener Daten möglichst gering zu halten ist. Nach den Vorstellungen vieler Organisationen im Sport, so auch der Österreichischen Bundes-Sportorganisation sollen Ergebnislisten über einen langen Zeitraum hin verfügbar sein (Archivzwecke, Überblick über die Entwicklung des Sports, etc.).

Einem Löschbegehren ist nach BSO die entsprechende Ausnahme der im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke entgegenzuhalten, einem Widerspruch gegen die Führung im berechtigten Interesse die überwiegenden Interessen des Verantwortlichen.

Der ÖLV hat für seinen Veranstaltungs-Verantwortungsbereich (z.B. Staatsmeisterschaften, Österreichische Meisterschaften) beschlossen, sich der Rechtsmeinung der BSO anzuschließen. Ergebnislisten dieser Veranstaltungstypen bleiben auf oelv.at veröffentlicht. Wir weisen darauf hin, dass dieses Thema rechtlich noch nicht abschließend geklärt ist, es gibt noch keine Entscheidungen der Datenschutzbehörde. Wie mit dem Ergebnismanagement zu verfahren ist, muss der Verantwortliche letztlich selbst entscheiden.

Betroffenenrechte und Behandlung von Betroffenenanfragen

Betroffene haben nach der DSGVO die Rechte auf

- Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruch (Art. 21 DSGVO)

Die Betroffenenrechte, mit denen sich Veranstalter aktiv auseinandersetzen müssen, werden sich voraussichtlich auf das Recht auf Auskunft, Löschung und allenfalls Widerspruch begrenzen, weshalb nur diese Betroffenenrechte hier näher dargestellt werden sollen.

Recht auf Auskunft:

Ein Auskunftsanspruch steht jeder Person gegenüber dem Verantwortlichen zu. Der Betroffene kann sich in einer beliebigen Form an den Verantwortlichen richten, allenfalls hat er jedoch seine Identität nachzuweisen (das ist der Fall, wenn der Verantwortliche berechtigte Zweifel an der Identität des Auskunftswerbers hat). Der Verantwortliche muss den Antrag unverzüglich beantworten, im Regelfall längstens **binnen 4 Wochen** ab Eingang.

Beispiel für ein Auskunftsansuchen eines Betroffenen an den Verantwortlichen:

Absender: max.mustermann@email.com

Betreff: **Auskunftsbegehren nach Art. 15 DSGVO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte informieren Sie mich über folgende Punkte:

Bitte bestätigen Sie mir, ob meine persönlichen Daten verarbeitet werden oder nicht. Wenn dies der Fall ist, teilen Sie mir bitte die Kategorien der persönlichen Daten mit, die Sie über mich in Ihren Dateien und Datenbanken haben.

Bitte sagen Sie mir insbesondere, was genau Sie in Ihren Informationssystemen über mich wissen, ob diese Daten sich in Datenbanken befinden oder nicht – einschließlich E-Mails, Dokumenten, Audio-Dateien oder in anderen Medienformaten, die Sie verwenden.

Bitte teilen Sie mir außerdem mit, in welchen Ländern meine persönlichen Daten gespeichert sind oder von wo aus Sie darauf zugreifen können. Wenn Sie Cloud-Dienste zum Speichern oder Verarbeiten meiner Daten nutzen, geben Sie bitte die Länder an, in denen sich die Server befinden und wo meine Daten gespeichert sind oder waren (in den letzten 12 Monaten).

Bitte stellen Sie mir eine Kopie von oder Zugang zu meinen bei Ihnen gespeicherten persönlichen Daten zur Verfügung.

Bitte geben Sie mir einen detaillierten Bericht über die spezifischen Verwendungen, die Sie mit meinen persönlichen Daten durchgeführt haben, durchführen oder durchführen werden.

Ich erwarte mir die Beantwortung meines Auskunftsansuchens innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat.

MfG, Max Mustermann

Was ist zu tun? Wie reagiert man auf ein Auskunftsansuchen?

Empfehlenswert ist ein Check, ob man den Betroffenen anhand des Auskunftsansuchens (z.B. über die E-Mailadresse, über die er das Auskunftsansuchen übermittelt hat), zweifelsfrei identifizieren kann. Ist das nicht der Fall, fordert man einen Identitätsnachweis seitens des Betroffenen ein. Es gibt hier viele denkbare Möglichkeiten (Übermittlung Ausweiskopie, Identitätsfeststellungen über Dienstleister wie die Post, etc.) jeweils mit Vor- und Nachteilen.

Als erster Schritt ist anzugeben, ob Daten des Auskunftswerbers verarbeitet werden. Falls Daten vorhanden:

- ➔ Ist dem Betroffenen eine Kopie aller (Roh-)Daten (z.B. E-Mails, Briefe, Auszüge aus Datenbanken) zu übermitteln, d.h. alle konkret verarbeiteten Daten
- ➔ Der Betroffene ist zu informieren über Verarbeitungszwecke, Kategorien (Datenarten), Kategorien von Empfängern (dies speziell bei Empfängern in Drittstaaten plus Informationen über geeignete Garantien, die die Empfänger bereithalten), Informationen über die Herkunft der Daten, Speicherdauer bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer
- ➔ Die Auskunft hat eine „private Rechtsmittelbelehrung“ zu inkludieren, d.h. eine Information über sämtliche Betroffenenrechte, Information über das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde
- ➔ Form der Auskunft (Brief, E-Mail, Empfehlung: Einschreiben)

Die Auskunftserteilung kann bei offensichtlich unbegründeten oder exzessiven Anträgen abgelehnt werden, wobei den Verantwortlichen die Beweislast trifft nachzuweisen, dass der Antrag offensichtlich unbegründet oder exzessiv war. Im Regelfall hat die Beantwortung des Auskunftsansuchens unentgeltlich zu erfolgen.

Hinzuweisen ist auf die recht kurze Frist der Beantwortung von Auskunftsansuchen von max. 4 Wochen laufend ab Eingang beim Verantwortlichen (nicht ab Kenntnisnahme!). Gerade das Auslesen aller Datensätze zum Zwecke der Bereitstellung der Datenkopie ist mitunter zeitaufwendig – denken Sie

hier etwa an einzelne Bilder von Sportlerinnen und Sportlern in einer umfangreichen Bilddatenbank der Veranstaltung. Obwohl kein genereller Rat hinsichtlich Identitätsnachweis gegeben werden kann, ist es wohl sinnvoll niemandem Auskunft ohne Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises/Abgleich mit diesem zu erteilen, um zu verhindern, dass man Daten der Betroffenen an unbefugte Personen offenlegt.

Beispiel für eine Antwort:

Absender: musterverein@email.com

Betreff: **Auskunftsbegehren nach Art. 15 DSGVO**

Sehr geehrte Herr Mustermann,

wir haben Ihren Antrag auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO am TT/MM/JJ erhalten. Ihre Identität haben Sie uns ausreichend nachgewiesen. Nachdem wir alle unsere Datenverarbeitungssysteme geprüft haben, bestätigen wir Ihnen hiermit, dass wir personenbezogene Daten über Sie verarbeiten.

Datenkategorien

Folgende Datenkategorien zu Ihrer Person werden von uns verarbeitet:

- Vor- und Nachname
- Titel
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Staatsbürgerschaft
- Ergebnisse Sportveranstaltung (Laufzeiten)
- Fotos-/Bilddaten
- [weitere]

Im **Anhang** finden Sie Ausdrucke/Kopien der Sie betreffenden Datenverarbeitungen/alle konkreten Datensätze.

Zwecke

Die genannten Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet: [vollständige Liste der Zwecke, ggf. in Verbindung mit den jeweiligen Datenkategorien, z.B. Vertragserfüllung, Marketing, Information, ... → siehe Zwecke, wie sie im Datenverarbeitungsverzeichnis dargelegt sind]

Speicherdauer

Die Speicherung Ihrer Daten erfolgt für die Dauer von: [Angabe der Speicherdauer bzw. Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer, gegebenenfalls getrennt nach jeweiliger Datenkategorie, wenn dafür unterschiedliche Dauern festgelegt sind – entsprechend Angaben befinden sich im aufgestellten Löschkonzept]

Empfänger

Ihre personenbezogenen Daten werden an folgende Empfänger (inkl. Auftragsverarbeiter) übermittelt:

[Aufzählung aller Empfängerkategorien bzw. Auftragsverarbeiter-Kategorien, die nicht Angestellte des Verantwortlichen sind und denen die Daten der betroffenen Person übermittelt werden oder wurde]

[Falls Übermittlung in ein Land außerhalb der EU/des EWR (Drittland), noch folgenden Passus einfügen: Die Übermittlung Ihrer Daten an jene Empfänger, die sich in einem Drittland befinden, basiert auf folgenden geeigneten Garantien: (Auflistung der im jeweiligen Fall gegebenen Garantien gem. Art. 46 DSGVO)]

Herkunft der Daten von Dritten

[Falls Daten nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben wurden: Wir haben Ihre personenbezogenen Daten erhalten von: (Angabe der Herkunft der Daten, z.B. Werbeagentur, Adressverlag, ...)]

Keine automatisierte Entscheidungsfindung

Wir nutzen Ihre Daten nicht, um automatisierte Entscheidungsfindung oder Profiling im Sinne des Art. 22 DSGVO durchzuführen.

[Alternativ - Automatisierte Entscheidungsfindung

Wir setzen Verfahren zur automatisierter Entscheidungsfindung/Profiling ein, die Ihnen gegenüber eine rechtliche Wirkung haben oder Sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen: {hier eine aussagekräftige Information über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die betroffene Person ergänzen.]

Ihre Rechte

Ihnen stehen neben dem Recht auf Auskunft, das Sie mit Ihrem Ansuchen geltend gemacht haben, noch folgende Rechte in Bezug auf den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten zu: Recht auf Berichtigung, Recht auf Löschung, Recht auf Datenübertragbarkeit, Recht auf Einschränkung bzw. Widerspruch. Wenn Sie eines dieser Rechte ausüben möchten, wenden Sie sich bitte an die unten angegebene E-Mail-Adresse (Ausnahme: Ergebnisse werden nicht gelöscht.). Wenn Sie glauben, durch von uns durchgeführte Datenverarbeitungen oder durch diese Auskunft in Ihren durch die DSGVO gewährten Rechten verletzt worden zu sein, können Sie sich binnen eines Jahres ab Kenntnis von der behaupteten Rechtsverletzung (§24 Abs 4 DSG) bei einer Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dafür die Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, zuständig.

Für die Erteilung dieser Auskunft verrechnen wir Ihnen kein Entgelt.

Mit freundlichen Grüßen,

Obfrau Musterverein

Für die Datenverarbeitung

verantwortlich:

Der Verein ABC, Musterstraße 1, 1234 Musterort, Tel.: +1234567, E-Mail: office@vereinabc.at

[Falls vorhanden zusätzlich] Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Alternativ Negativauskunft:

Sehr geehrter Herr Mustermann,

vielen Dank für Ihre Nachricht vom [Datum], in welchem Sie Ihr Recht auf Auskunft über die von uns über Sie verarbeiteten personenbezogene Daten geltend machen.

Nachdem wir in allen unseren Systemen (inkl. Archiv) geprüft haben, ob wir Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeiten, können wir Ihnen hiermit bestätigen, dass wir keinerlei Daten bzw. Datensätze, die sich auf Sie beziehen, verarbeiten.

Sollten Sie dennoch Grund zur Annahme haben, dass wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, bitten wir Sie Ihre Anfrage näher zu präzisieren oder uns zusätzliche Informationen zukommen zu lassen. Mit freundlichen Grüßen, Verein ABC

Recht auf Löschung:

Der Betroffene hat unter folgenden Voraussetzungen das Recht auf Löschung:

- ➔ Die weitere Speicherung der Daten ist für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig
- ➔ Widerruf der Einwilligung in die Datenverarbeitung durch den/die Betroffenen
- ➔ Widerspruch gegen die Datenverarbeitung + es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Datenverarbeitung vor
- ➔ Unrechtmäßige Verarbeitung von Daten
- ➔ Löschung erforderlich aufgrund rechtlicher Verpflichtung

Der verantwortliche Veranstalter muss in diesen Fällen die Daten des Betroffenen löschen, und beteiligte weitere Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeitern über das Löschbegehren in Kenntnis setzen. Die Löschung hat – wie die Behandlung eines Auskunftsansuchens auch – unentgeltlich zu erfolgen. Frist ebenso 4 Wochen.

Spezialfrage Ergebnislisten:

Folgt man der Rechtsmeinung der BSO (Führung von Ergebnislisten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke Art. 17 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 89 DSGVO), besteht das Betroffenenrecht auf Löschung hinsichtlich der Einträge in Ergebnislisten nicht, wenn die Löschung die Verwirklichung des Archivzwecks unmöglich macht. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass Ergebnisdaten nicht gelöscht werden. Hinweis: Thematik rechtlich noch nicht geklärt, Anlehnung an Rechtsmeinung der BSO auf eigenes Risiko.

Beispiel für ein Löschbegehren:

Absender: alex.muster@email.com

Betreff: **DATENLÖSCHUNG!**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe einmal bei Ihrer Laufsportveranstaltung (2018) teilgenommen, möchte aber nicht mehr, dass Sie Daten über mich speichern. Löschen Sie alle über mich gespeicherten Daten so schnell wie möglich!

Mfg,

Alex Muster

Beispiel Antwort auf ein Löschansuchen:

Sehr geehrter Herr Muster,

vielen Dank für Ihre Nachricht vom [Datum], in welchem Sie Ihr Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO geltend machen. Aufgrund Ihrer Anfrage haben wir folgende Schritte gesetzt:

- Wir haben alle von uns über Sie gespeicherten Daten in unseren Datenbanken und Archiven ermittelt und alle Sie betreffenden personenbezogenen Daten gelöscht.
- [im Einzelfall prüfen] Weiter gespeichert bleiben Daten mit Bezug zur Buchhaltung entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufbewahrung von buchhalterischen Daten gemäß §132 BAO für die Dauer von 7 Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres, auf welches sich die Belege bzw. Daten beziehen.
- [im Einzelfall prüfen] Weiter gespeichert bleiben Daten mit Bezug zu Subventionen und Förderungen entsprechend der vertraglich im Rahmen der in Förder- und Subventionsverträgen eingegangenen Verpflichtungen zur Aufbewahrung von Daten nach Maßgabe der Richtlinien, auf die sich die Verträge beziehen (z.B. §8 Abs.1 Z 5 lit. e Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln) [im Einzelfall durch die entsprechende Richtlinie, die Grundlage des anwendbaren Fördervertrages ist, ergänzen] für die Dauer von 10 Jahren [Dauer einsetzen, korrigieren] ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung.
- Ebenso bleiben Daten für die Dauer von 3 Jahren gespeichert, die zur Ausübung, Geltendmachung und Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt werden könnten.
- Wir werden diese E-Mail im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen aufbewahren, um nachweisen zu können, dass wir ihrem Ansuchen fristgerecht nachgekommen sind.

Sollten Sie weitere Fragen haben, übermitteln Sie diese bitte an diese E-Mail-Adresse.

Mit freundlichen Grüßen,

Verein ABC

Recht auf Widerspruch:

Gegen Verarbeitungstätigkeiten auf Grundlage des berechtigten Interesses hat der Betroffene das Recht auf Widerspruch. Der Verantwortliche hat die Verarbeitung einzustellen, es sei denn es bestehen zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Betroffenen überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Das Widerspruchsrecht gegenüber Marketingtätigkeiten im berechtigten Interesse (z.B. Zusendung von Werbemails zur Laufsportveranstaltung) ist absolut, hier ist nicht abzuwägen. Macht ein Betroffener sein Recht auf Widerspruch geltend, ist die Marketingtätigkeit einzustellen.

In jeden Fall ist der Betroffene zu informieren, die Frist zur Beantwortung und Erledigung beträgt 4 Wochen.

Schlussbetrachtung

Die Datenverarbeitungen, die ein typischer Veranstalter von LA-Events durchführen wird, sind in Anzahl, Art, Umfang und vor allem auch hinsichtlich der möglichen Risiken für Betroffene meist begrenzt. Es handelt sich um eine recht überschaubare Anzahl an Themenkreisen, mit denen man sich auseinandersetzen sollte. In Zusammenarbeit mit einem IT-Dienstleister oder auch in Eigenregie lassen sich die notwendigen Informationen nach Art. 13 DSGVO sicherlich schnell auf der Veranstaltungswebsite unterbringen. Eventuell notwendige Adaptierungen bei Anmeldeformularen (z.B. das Hinzufügen von Einwilligungserklärungen) lassen sich auch ohne Beistand von außen formulieren. Die Vorgaben hinsichtlich technisch-organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen sind – wenn Sie Ihre Veranstaltung als Verein oder sonstige juristische Person abwickeln – oft bereits schon erfüllt bzw. sollten ohnehin nachgeschärft werden. Vergessen Sie zum Schluss nicht, die Datenverarbeitungen die sich durch die Veranstaltungsdurchführung ergeben, in ihr

Verfahrensverzeichnis aufzunehmen. All dies wird einen hoffentlich für einen Veranstalter vertretbaren Arbeitsaufwand darstellen.

Empfehlung: Gehen Sie transparent und gesetzeskonform vor – nicht zuletzt Ihre Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden Ihre Bemühungen zu schätzen wissen. Das Thema Datenschutz wird so schnell nicht aus der medialen Berichterstattung „verschwinden“, die DSGVO ist als Regelungswerk gekommen, um zu bleiben und wird eine Vorbildfunktion auch für andere Länder und Wirtschaftsräume entfalten. Die Sportlerinnen und Sportler sind zu Recht aufmerksam geworden und dürfen davon ausgehen, dass Veranstalter mit ihren personenbezogenen Daten sorgsam umgehen.

Links

Unter folgenden URL-Adressen finden Sie Anleitungen, Tipps und Vorlagen. Nutzen und adaptieren Sie diese – Sie müssen „das Rad nicht neu erfinden“.

Österreichische Bundes-Sportorganisation BSO (umfassende Rechtsinformationen zur DSGVO und zu anderen Rechtsmaterien für den gesamten Sportbereich)

<http://www.bso.or.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/rechtsinformationendsgvo/>

Österreichische Wirtschaftskammer WKO (Checklisten, umfassende Informationen für Verantwortliche, Mustervorlagen, FAQs)

<https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/EU-Datenschutz-Grundverordnung.html>

Österreichischer Leichtathletik-Verband ÖLV (diverse Vorlagen – Datenschutzbutton Erfüllung der Informationspflicht, Vorlage Verfahrensverzeichnis, Vorlage Vereinsbeitrittsformular...)

<https://www.oelv.at/de/service/downloads#datenschutzgrundverordnung-dsvgo>

Disclaimer/Impressum

Österreichischer Leichtathletik-Verband (ÖLV)

Austrian Athletics

Prinz Eugen-Straße 12

1040 Wien

E-Mail: office@oelv.at

Web: www.oelv.at

ZVR-Zahl: 831713114

Die Nutzung der Bilder im Dokument erfolgt(e) – sofern nicht als Quelle gesondert angeführt – auf Basis der Creative Commons CCO Lizenz und GEPA-Pictures. Alle diese Bilder sind frei von Marken- oder Persönlichkeitsrechten.

Der ÖLV übernimmt keine Haftung und Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen bzw. Muster. Die dargestellten Informationen können sich im Laufe der Zeit verändern bzw. sich zum Zeitpunkt des Downloads/der Zurverfügungstellung bereits geändert haben. Die Informationen ersetzen in keiner Form eine fachgerechte Beratung, insbesondere keine rechtsanwaltliche Beratung/Vertretung. Von einer geschlechterneutralen Ausformulierung wurde zugunsten der Lesbarkeit und eines kürzeren Dokumentenumfangs Abstand genommen.

Stand: November 2019